

die Wahrnehmung ihrer Rechte können sie den Gang der Hauptverhandlung mitbestimmen (§§ 54 Abs. 2, 229 Abs. 2, 236 Abs. 2, 237 Abs. 3, 238 StPO).⁶

Es hat sich inzwischen strafatbezogen eine relativ stabile Praxis zur Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger herausgebildet, wobei der Anteil der gesellschaftlichen Ankläger immer wesentlich höher lag. Andererseits ist jedoch dieser Anteil bei den einzelnen Gerichten sehr unterschiedlich. Das deutet darauf hin, daß in der Praxis möglicherweise von unterschiedlichen Kriterien und Voraussetzungen für die Mitwirkung ausgegangen wird.

Die nachfolgenden Überlegungen wollen dazu beitragen, daß aufbauend auf den guten Erfahrungen mit neuer Qualität und einheitlich von diesen Mitwirkungsformen Gebrauch gemacht wird.

Für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger ist das Verständnis der spezifischen Funktionen dieser Mitwirkungsformen, besonders im Unterschied zum Kollektivvertreter unerlässlich. Es geht m. E. dabei sowohl um eine Qualifizierung dieser Mitwirkungsformen als auch darum, mit Blick in die Zukunft darüber nachzudenken, ob den Funktionen des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers nicht größere Bedeutung zukommen sollte.

Aus den qualitativen Veränderungen und Entwicklungen in unserer Ökonomie, auf die der XI. Parteitag der SED orientiert hat^{1 3 4}, erwächst eine erhöhte Verantwortung des Menschen und damit die Notwendigkeit für eine entsprechend differenzierte rechtliche Bewertung seines Handelns. So auch aus strafrechtlicher Sicht.^{5 6 7 8} Deshalb werden mit der wissenschaftlich-technischen Revolution höhere Anforderungen an die Prüfung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld zu stellen sein. Das verlangt u. a. auch, Inhalt und Zielstellung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zu überdenken. Unter diesem Gesichtspunkt kommt m. E. speziell dem gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger eine spezifische Aufgabe zu. Bedeutsamer wird vor allem ihr zielgerichteter Einsatz und damit die Erarbeitung von Verfahrenskonzeptionen, mit denen auch die Nutzung dieser prozessualen Mitwirkungsformen im Einzelfall bestimmt wird. Denn für das Gericht sind in bedeutenden Strafverfahren, insbesondere bei Straftaten, durch die das Volkseigentum bzw. die Volkswirtschaft erheblich geschädigt wurde, Erkenntnisse und Erfahrungswerte der Werktätigen — und zwar nicht nur des unmittelbaren Arbeitskollektivs — für die Wahrheits- und gerechte Urteilsfindung wichtig.⁶

Abgrenzung zum Kollektivvertreter

Bei der inhaltlichen Aufgabenstellung der drei prozessualen Mitwirkungsformen sind grundsätzlich folgende Aspekte zu unterscheiden: Der Kollektivvertreter hat in der Hauptverhandlung die *Meinung des Kollektivs*, dem der Angeklagte angehört, zur Tat und zur Person vorzutragen. Demgegenüber haben insbesondere gesellschaftliche Ankläger, aber auch gesellschaftliche Verteidiger dann, wenn eine Straftat in besonderem Maße die Bevölkerung oder große Kollektive bewegt, diese *öffentliche Meinung* vor Gericht selbständig zu vertreten. Sie sollten also dann mitwirken, wenn es um gesellschaftlich bedeutsame Strafsachen oder gesellschaftlich bedeutsame Zusammenhänge der Straftat geht, bei denen zur Mobilisierung der sozialistischen Öffentlichkeit eine besondere Vertretung ihrer Interessen erforderlich ist.

Folglich konzentriert sich das Auftreten des Kollektivvertreters auf seine Aussagen in der *Vernehmung*, während gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger über ihre aktive Rolle in der Beweisaufnahme hinaus ganz wesentlich auch durch ihre *Schlussvorträge* wirksam werden.

Es handelt sich also um unterschiedliche Aufgabenstellungen dieser Mitwirkungsformen, die in unterschiedlicher prozessualer Stellung zum Ausdruck kommen. Daraus folgt, daß bei der Auswahl der Person, ihrer Beauftragung und Belehrung für die einzelnen Mitwirkungsformen deutliche Unterschiede gemacht werden müssen.

Diese Abgrenzung findet auch im Gesetz ihre Stütze:

1. Die Kollektive, die eine dieser Mitwirkungsformen in Anspruch nehmen können, sind unterschiedlich gekennzeichnet. § 53 Abs. 2 StPO spricht davon, daß Vertreter der Kollektive aus dem *Arbeits- und Lebensbereich* des Beschuldigten oder des Angeklagten — also aus seinem *Grundkollektiv* — mitwirken können, die ihn persönlich kennen. § 54 Abs. 1 StPO dagegen nennt *größere Kollektive*, wie Volksvertretungen, Ausschüsse der Nationalen Front, Kollektive der Werktätigen u. a., denen der Beschuldigte oder Angeklagte entweder nicht oder doch recht vermittelt zugehört.

Wenn also zum einen von Arbeitskollektiven und zum anderen von Kollektiven der Werktätigen die Rede ist, dann deutet das darauf hin, daß die unmittelbaren Arbeitskollektive (oder Haus- oder Sportgemeinschaften) in der Regel nicht solche Kollektive sein sollten, die einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger beauftragen können. Damit soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß in entsprechenden Fällen insbesondere der gesellschaftliche Verteidiger vom unmittelbaren Arbeitskollektiv beauftragt werden kann.⁷

2. Auch die Aufgaben gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger unterscheidet das Gesetz von denen der Kollektivvertreter. So verpflichtet § 36 StPO den Kollektivvertreter, die *Auffassung des Kollektivs* vorzutragen, die es sich in der Kollektivberatung gemäß § 102 Abs. 3 StPO gebildet hat. Der Kollektivvertreter ist an diese Meinung gebunden. Seine Aussagen über Tatsachen sind Beweismittel (§ 24 Abs. 2 StPO); er wird in der Hauptverhandlung vernommen.

§ 54 Abs. 2 StPO formuliert im Unterschied dazu, daß gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger im Auftrag ihrer Kollektive die *Meinung über das Vorliegen einer Straftat* vorzutragen haben. Das ergibt sich folgerichtig aus ihrer selbständigen Stellung im Strafverfahren, die das Recht einschließt, Strafanträge zu stellen. Das geht auch daraus hervor, daß keine Kollektivberatung gemäß § 102 StPO vorgesehen ist. Die Regelung des § 54 Abs. 2 StPO berücksichtigt nicht nur die selbständige Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers im Strafverfahren, sondern auch, daß es oft weder möglich noch notwendig sein dürfte, in jedem Fall die Meinung des gesamten beauftragenden Kollektivs zu hören.⁶ Je nach dem Delikt und seinen Auswirkungen kann es allerdings geboten sein, eine Auswertung der Verhandlung z. B. vor der gesamten Gewerkschaftsorganisation eines Betriebes vorzunehmen, um entsprechende Schlussfolgerungen für die Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Betrieb zu ziehen.

3. Nicht unwesentlich ist auch der prozessuale Unterschied, daß das unmittelbare Kollektiv aus dem Arbeits- oder Lebensbereich des Beschuldigten oder Angeklagten einen für geeignet befundenen Vertreter nur benennt (beauftragt), während der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger im Hinblick auf seine weitergehende Funktion im Strafverfahren auf Grund eines *Antrags* gesellschaftlicher Organe durch *Gerichtsbeschluss* (§ 197 StPO) ausdrücklich *zugelassen* worden sein muß. Die Berechtigung des beantragenden gesellschaftlichen Organs und die Eignung der Person ist also besonders zu prüfen; der Angeklagte kann Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers Vorbringen (§ 197 Abs. 4 StPO), was die Bedeutung ihrer Funktion unterstreicht.

Spezielle Voraussetzungen für die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger

§ 55 StPO verweist darauf, daß ein gesellschaftlicher Ankläger dann beauftragt werden soll, „wenn der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzlichkeit in besonderem Maße verletzende Straftat besteht und dadurch oder auch durch den Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit oder im

3 Vgl. dazu Abschn. 3 Ziff. 6 der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBL I Nr. 14 S. 169).

4 Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 28 ff.

5 Vgl. H. Hörz/D. Seidel, „Philosophische Positionen und rechtliche Konsequenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit“, NJ 1986, Heft 9, S. 372 ff.

6 So auch H. Hugot/K.-H. Oehmke, „Gesellschaftliche Kräfte erhöhen die Wirksamkeit der Rechtsprechung“, NJ 1983, Hefts, S. 191 f.

7 Im § 102 StPO wird der Begriff „Kollektiv aus dem Lebensbereich des Beschuldigten“ verwandt, der m. E. im Kern identisch ist mit der Bestimmung des § 53 StPO (also den Kollektivvertreter meint). Im gleichen Absatz ist dann von Bürgerschaft, gesellschaftlichem Ankläger und gesellschaftlichem Verteidiger die Rede. Das scheint mir eine undifferenzierte Aufzählung zu sein, die den unterschiedlichen Funktionen des Kollektivvertreters einerseits und des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers andererseits sowie den verschiedenartigen Voraussetzungen ihrer Einbeziehung nicht voll entspricht und deshalb künftig klarer formuliert werden sollte.

8 Wird z. B. ein gesellschaftlicher Ankläger von der Gewerkschaftsorganisation eines größeren Kombinats mit der Wahrnehmung dieser Funktion beauftragt, so wird es sicher weder notwendig noch sinnvoll sein, eine Gewerkschaftsversammlung hierzu einzuberufen; vielmehr wird es als ausreichend anzusehen sein, wenn sich die Gewerkschaftsleitung zur Unterstützung des gesellschaftlichen Anklägers eine entsprechende Meinung bildet.